

**Satzung der Gemeinde Hambergen  
über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des  
Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) für  
straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragsatzung)  
Stand: vom 11.11.1982**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.6.1982 (Nds. GVBl. S. 229) und des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 8.2.1973 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.12.1976 (Nds. GVBl. S. 325), hat der Rat der Gemeinde Hambergen in seiner Sitzung am 11.11.1982 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen Straßen, Wege und Plätze – insgesamt, in Abschnitten oder Teilen – sowie der von ihr bereitgestellten Wirtschaftswegen von den Grundstückseigentümern, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile bietet, Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung, soweit Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff. des Bundesbaugesetzes (BBauG) nicht erhoben werden können.
- (2) Beiträge werden nicht erhoben für
  1. die laufende Unterhaltung und Instandsetzung für in Absatz 1 genannte Einrichtungen,
  2. Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr von Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen),
  3. Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen,
  4. Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, soweit die Fahrbahnen dieser Straßen nicht breiter sind als die anschließenden freien Strecken.

**§ 2**

**Umfang des beitragsfähigen Aufwandes**

- (1) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Kosten für
  1. den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der öffentlichen Einrichtung benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der hierfür von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten eigenen Grundstücken zuzüglich der Bereitstellungskosten im Zeitpunkt der Bereitstellung,

2. die Freilegung der Flächen,
  3. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahn mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus; für Wege und Plätze gilt dies sinngemäß,
  4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
    - a) Randsteinen und Schrammborden,
    - b) Rad- und Gehwegen
    - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen
    - d) Beleuchtungseinrichtungen
    - e) Rinnen und andere Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Anlage,
    - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
    - g) Parkflächen (auch Standspuren und Haltebuchten) und Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der Anlage sind;
  5. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung sowie Verwaltungskosten, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind.
- (2) Die Gemeinde kann durch Satzung bestimmen, dass auch nicht in Absatz 1 genannte Aufwendungen der Maßnahme zum beitragsfähigen Aufwand gehören. In dem Beschluss ist der beitragsfähige Aufwand konkret zu bezeichnen und der vom Beitragspflichtigen zu tragende Anteil festzusetzen. Der Beschluss ist vor Beginn der Maßnahmen als Satzung öffentlich bekanntzumachen.
- (3) Bei Straßen im Sinne des § 47 Nr. 3 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) i. d .F. vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) sowie bei im straßenrechtlichen Sinne nichtöffentlichen, aber aufgrund öffentlich-rechtlicher Erschließung der Gemeinde bereitgestellten Wirtschaftswegen gehören die Aufwendungen nach Absatz 1 Nr. 4 Buchst. b, d und g nicht zum beitragsfähigen Aufwand; Absatz 2 gilt entsprechend.

### **§ 3**

#### **Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes**

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt; für Beleuchtungseinrichtungen nach Einheitssätzen.
- (2) Der Aufwand wird grundsätzlich für eine durchzuführende Straßenausbaumaßnahme ermittelt.
- (3) Abweichend von Absatz 2 kann für bestimmte Teile der Ausbaumaßnahme der Aufwand ermittelt werden (Kostenspaltung) oder für selbständig nutzbare Abschnitte der

Anlage (Abschnittsbildung). Weiterhin kann die Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes für mehrere Ausbaumaßnahmen zusammengefasst werden (Abrechnungseinheit).

- (4) Die Art der Aufwandsermittlung nach Absatz 3 bedarf der Beschlussfassung durch den Verwaltungsausschuss und ist zu veröffentlichen.

#### **§ 4**

##### **Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand**

- (1) Die Gemeinde trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Einrichtungen durch die Allgemeinheit oder die Gemeinde entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.
- (2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand beträgt bei Straßenbaumaßnahmen,
- |   |         |
|---|---------|
| 1. die überwiegend dem Anliegerverkehr  | 50 v.H. |
| 2. die überwiegend dem innerörtlichen Verkehr dienen  | 40 v.H. |
| 3. die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen   | 30 v.H. |
| 4. bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG sowie bei straßenrechtlich nichtöffentlichen, aber aufgrund öffentlich-rechtlicher Erschließungen von der Gemeinde bereitgestellten Wirtschaftswegen | 20 v.H. |
- (3) Zu den Straßenbaumaßnahmen gehören:
- a) Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Schutz- und Stützmauern;
  - b) Rinnen und andere Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung;
  - c) Randsteinen und Schrammborde;
  - d) Rad- und Gehwegen;
  - e) Parkflächen (auch Standspuren und Haltebuchten);
  - f) Grünanlagen.
- (4) Die Feststellung nach Abs. 2 (Ziff. 1 – 4) obliegt dem Verwaltungsausschuß.
- (5) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschußgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung der Anteile der Gemeinde zu verwenden.
- (6) Abweichend von Absatz 2 kann durch Satzung der von den Beitragspflichtigen zu tragende Anteil am beitragsfähigen Aufwand höher oder niedriger festgesetzt werden, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung bei einer straßenbaulichen Maßnahme sprechen.

## **§ 5**

### **Vorteilsbemessung in Sonderfällen**

- (1) Bringt eine Straßenausbaumaßnahme – mit Ausnahme der Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG – sowohl baulich oder gewerblich genutzten bzw. nutzbaren als auch nur in anderer Weise (z.B. landwirtschaftlich) genutzten oder nutzbaren Grundstücken besondere wirtschaftliche Vorteile, so wird die Beitragslast vorleistungsgerecht aufgeteilt. Die jeweiligen Frontlängen werden zueinander ins Verhältnis gesetzt und dementsprechend der beitragsfähige Aufwand zugeordnet. Dabei wird bei baulich oder gewerblich genutzten bzw. nutzbaren Grundstücken die doppelte, bei in anderer Weise genutzten bzw. nutzbaren Grundstücken die einfache Frontlänge zugrunde gelegt.
- (2) Bei dem Ausbau eines Gehweges nur an einer Seite von Straßen, Wegen oder Plätzen wird der dadurch bedingte Vorteil für die Grundstücke beider Seiten stets gleich hoch bemessen.

## **§ 6**

### **Beitragsmaßstab**

- (1) Der nach dem § 4 Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 3 und § 5 auf die Beitragspflichtigen entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand wird auf die Grundstücke nach Maßgabe der folgenden Absätze entsprechend der Grundstücksfläche verteilt.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
  1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht;
  2. bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, auf die der Bebauungsplan die baulich oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht;
  3. bei Grundstücken, die nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der Straße und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen;
  4. bei Grundstücken, die nicht an die Straße angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen;
  5. bei Grundstücken, die über die sich nach den Nrn. 1 bis 4 ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, zusätzlich die mit einer Parallelen zur Straße begrenzten Flächen übergreifender Nutzung;
  6. bei Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise genutzt werden oder nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Spiel- und Sportplätze, Grünanlagen und dergleichen), und bei Grundstücken, die nur in anderer Weise

genutzt oder nutzbar sind ((z.B. landwirtschaftliche Grundstücke), die Gesamtfläche des Grundstücks.

- (3) Bei zulässiger gleicher Nutzung der Grundstücke wird der nach den §§ 4 und 5 ermittelte beitragsfähige Aufwand auf die Grundstücke nach den Grundstücksflächen verteilt.
- (4) Bei unterschiedlicher baulicher oder sonstiger Nutzung wird der nach den §§ 4 und 5 ermittelte beitragsfähige Aufwand auf die Grundstücke so verteilt, dass Grundstücksfläche mit einem Multiplikator vervielfacht wird, der im einzelnen beträgt:
  1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist 1,0
  2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25
  3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,5
  4. bei vier- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 1,75
- (5) Für bebaute Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden, sind die in Abs. 4 Nr. 1 – 4 genannten Multiplikatoren um 0,5 zu erhöhen.
- (6) Als Zahl der Vollgeschosse gilt
  1. soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte bzw. vorgesehene Zahl der zulässigen Vollgeschosse;
  2. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt bzw. eine Festsetzung nicht vorgesehen ist, die Baumassenzahl geteilt durch 2,8, auf ganze Zahlen aufgerundet;
  3. bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss;
  4. die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach Nrn. 1 bis 3 überschritten wird;
  5. bei Grundstücken, die nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen oder für die der Bebauungsplan weder Vollgeschosse noch Baumassenzahl bestimmt, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse, wenn sie bebaut sind, und wenn sie unbebaut, jedoch bebaubar sind, die überwiegende Zahl der vorhandenen Vollgeschosse auf den Grundstücken, die durch die Maßnahme erschlossen sind;
  6. bei Grundstücken, für die eine Geschößzahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar ist, je angefangene 2,8 m Höhe als ein Vollgeschöß; Entsprechendes gilt für überwiegend gewerblich oder industriell genutzte Grundstücke, wenn eine Berechnung nach Nr. 2 nicht möglich ist.
- (7) Grundstücke, die nicht baulich oder gewerblich genutzt sind und auch nicht baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen, werden mit 0,5 der Grundstücksflächen angesetzt. (z. B. Friedhöfe, Spiel- und Sportplätze, Grünanlagen und dergleichen).

- (8) 1. Grenzt ein Grundstück an mehrere Straßen, für deren Ausbau Beiträge erhoben werden sollen oder bereits erhoben wurden, so wird für die Bemessung die Grundstücksfläche für jede noch abzurechnende Maßnahme nur mit zwei Dritteln angesetzt, den dadurch entstehenden Ausfall trägt die Gemeinde.
2. Dies gilt nicht
- a) für Grundstücke in Kerngebieten, Gewerbegebieten und Industriegebieten sowie für überwiegend gewerblich genutzte Grundstücke in sonstigen beplanten oder unbeplanten Gebieten,
  - b) wenn und soweit die Maßnahme als eine Abrechnungseinheit abgerechnet wird,
  - c) wenn ein Straßenausbaubeitrag nur für eine Straßenbaumaßnahme erhoben wird und Beiträge für weitere Maßnahmen weder nach dem geltenden Recht noch nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften erhoben worden sind oder erhoben werden dürfen,
  - d) für Eckgrundstücke mit einem Eckwinkel von mehr als 135°.

## § 7

### **Beitragsmaßstab für Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG**

- (1) Der nach § 4 Abs. 2 Nr. 4 auf die Beitragspflichtigen entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand ist auf die Grundstücke nach der tatsächlichen Grundstücksgröße zu verteilen.
- (2) Bei der Verteilung nach Abs. 1 werden die Grundstücksflächen bis zu einer Tiefe von 300 m nach ihrer Nutzung mit folgenden Multiplikatoren vervielfältigt:
- 1. Grundstücke ohne Wohn- oder gewerbliche Bebauung
    - a) Wald, wirtschaftlich nutzbare Wasserflächen 2
    - b) Grünland, Ackerland und Gartenland einschließlich der zu ihrer Entwässerung dienenden Gräben 4
    - c) gewerbliche Nutzung (z.B. Bodenabbau, Kiesgruben) 12
  - 2. Grundstücke mit Wohnbebauung, landwirtschaftlichen Hofstellen oder landwirtschaftlichen Nebengebäuden (z. B. Feldscheunen) für eine Teilfläche, die durch die Breite der auf dem Grundstück vorhandenen zusammengehörigen Bebauung und der Tiefe von 50 m gebildet wird, für die Restfläche gilt Nr. 1 10
  - 3. gewerblich genutzte Grundstücke mit Bebauung für eine Teilfläche mit einer Tiefe von 100 m für die Restfläche gilt Nr. 1 20

- (3) Wird ein Grundstück über die in Abs. 2 Nr. 2 und 3 genannten Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt, so ist die Fläche zwischen der Straße und der Tiefe, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht, mit dem jeweiligen Multiplikator noch zu vervielfältigen. Die verbleibende Restfläche wird entsprechend Abs. 2 Nr. 1 bewertet.
- (4) Als Grundstücksteilfläche in Abs. 2 Nrn. 2 und 3 und Abs. 3 wird die zwischen der Straßengrenze und einer im Abstand dazu in der jeweils bestimmten Tiefe verlaufenden Parallelen liegende Fläche zugrunde gelegt. Grenzt das Grundstück nicht an die Straße oder ist es lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden, so wird die Teilfläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen dazu in der jeweils bestimmten Tiefe zugrunde gelegt.
- (5) Grenzt ein Grundstück an eine oder mehrere öffentlichen Straßen i. S. des § 47 Nr. 3 NStrG sowie an straßenrechtlich nichtöffentliche, aber aufgrund öffentlich-rechtlicher Erschließung der Gemeinde bereitgestellte Wirtschaftswege, so ist für das Grundstück, sofern es nicht gewerblich genutzt wird, bei der Berechnung des Beitrages die der Berechnung zugrundezulegende Fläche durch die Anzahl der angrenzenden öffentlichen Straßen bzw. sonst von der Gemeinde bereitgestellten Wirtschaftswege zu teilen; den dadurch entstehenden Ausfall trägt die Gemeinde.

## **§ 8**

### **Einheitssätze für Beleuchtungseinrichtungen**

Die Beiträge für Beleuchtungseinrichtungen sind nach Einheitssätzen wie folgt zu verteilen:

- |   |                         |
|---|-------------------------|
| a) für ein Gebäude mit Wohnungen  | Euro 150,00 (200,00 DM) |
| b) für die dritte und jede weitere Wohnung in den unter   |                         |
| a) genannten Gebäude  | Euro 75,00 (100,00 DM)  |
| c) für Betriebe (Gewerbe, freie Berufe, Schulen, Heime, Büros u. ä.)<br>sowie ein Beitrag nach a) nicht zu entrichten ist | Euro 150,00 (200,00 DM) |
| d) für sonstige bebaute Grundstücke   | Euro 150,00 (200,00 DM) |

## **§ 9**

### **Kostenspaltung**

- (1) Der Beitrag kann für
1. den Grunderwerb und den Wert der von der Gemeinde bereitgestellten Grundstücke,
  2. die Freilegung
  3. die Fahrbahn (die Plätze) mit Randsteinen oder Schrammborden sowie der Anschluss an andere Verkehrswege,

4. die Radwege,
5. die Gehwege, zusammen oder einzeln,
6. die Rinnen und andere Entwässerungseinrichtungen,
7. die Beleuchtungseinrichtungen ,
8. die Parkflächen,
9. die Grünanlagen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist.

- (2) Absatz 1 findet auf die Abschnittsbildung und die Bildung von Abrechnungseinheiten (§ 3 Abs. 3) entsprechende Anwendung.
- (3) Der Aufwand für
  1. Böschungen, Schutz- Stützmauern,
  2. Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen
  3. Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus,
  4. Anteilige Verwaltungskosten und die anteiligen Aufwendungen für die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung (§ 2 Abs. 1 Nr. 5),
  5. wird den Kosten der Fahrbahnen (Abs. 1 Nr. 3) zugerechnet.

## **§ 10**

### **Entstehung der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme. Entsprechendes gilt für die Kostenspaltung, bei Bildung von Abschnitten und Abrechnungseinheiten (§ 3 Abs. 3).
- (2) Die in Abs. 1 genannten Maßnahmen sind erst dann beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Gemeinde aufgestellten Bauprogramm fertiggestellt sind und der Aufwand berechenbar ist.

## **§ 11**

### **Vorausleistung**

Sobald mit der Durchführung der Bauarbeiten begonnen worden ist, kann die Gemeinde angemessene Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erheben.

## **§ 12**

### **Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist

anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht.

### **§ 13**

#### **Beitragsbescheid**

Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

### **§ 14**

#### **Fälligkeit**

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

### **§ 15**

#### **Besondere Zufahrten**

- (1) Mehrkosten für zusätzliche oder stärker auszubauende Grundstückszufahrten im öffentlichen Verkehrsraum sind keine Aufwendungen im Sinne des § 2; auf ihre Anlegung durch die Gemeinde besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Die besonderen Zufahrten können auf Antrag des Grundstückseigentümers oder des Erbbauberechtigten – vorbehaltlich der aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften erforderlichen Genehmigungen – auf dessen Rechnung erstellt werden, sofern die bestehenden oder zu erwartenden Verkehrsverhältnisse dies zulassen.

### **§ 16**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.1979 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Hambergen vom 10.12.1975 mit der dazu erlassenen 1. Änderungssatzung vom 15.02.1978 außer Kraft.

Amtsblatt für den Landkreis Osterholz vom .04.1983  
Amtsblatt für den Landkreis Osterholz vom 02.01.2002 (Euro Umstellung)